



Mitarbeiterin des Prüfungsausschusses Soziologie
Wilhelmsplatz 3, Raum: 228
96047 Bamberg

Bamberg, den 25.10.2011

Übergangsregelungen der Studien- und Prüfungsmodalitäten im Fach: „Empirische Sozialforschung“ in der Diplomprüfung Soziologie im WS2011/12

Mit Einsetzen dieser Übergangsregelung wird die vorherige aus dem WS09/10 widerrufen und außer Kraft gesetzt. Ab sofort und bis auf Widerruf ist das Fach nach dem gültigen [Fachstudienplan \(WS11/12\)](#) zu absolvieren.

Gemäß Prüfungsordnung müssen im Fach „Empirische Sozialforschung“ folgende Leistungen erbracht werden:

- eine Zulassungsvoraussetzung (sog. Schein) gem. § 26 (1) 2b DPO,
- schriftliche Teilprüfungen im Umfang von 24KP (4h Prüfungsdauer) gem. ANHANG II der DPO: Von diesen können nach Maßgabe der zuständigen Prüferinnen und Prüfer - gem. § 10 (4) DPO - schriftliche Teilprüfungen im Umfang von 12KP(2h Prüfungsdauer) durch studienbegleitende Leistungsnachweise (sog. Teilprüfungersatzleistungen) ersetzt werden und
- eine mündliche Prüfung im Umfang von 18KP (½ h Prüfungsdauer): Diese kann nach Maßgabe der zuständigen Prüferinnen und Prüfer durch studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt werden [Beachten Sie bitte: In dem Prüfungsfach, dem die Diplomarbeit zugeordnet ist, muss eine mündliche Prüfung absolviert werden.]

Für alle Studierenden, die schon vor dem Wintersemester 2011/12 mit dem Fach „Empirischer Sozialforschung“ begonnen, das Fach aber noch nicht abgeschlossen haben, gilt folgendes:

Laut gültigem [Fachstudienplan](#) müssen jeweils eine Prüfungsleistung im Bereich Quantitative Verfahren (a-c) und Qualitative Verfahren (d-f) erbringen.

- Steht noch eine Studienleistung aus, muss diese in Qualitative *oder* Quantitativer Verfahren erbracht werden.
- Stehen noch mindestens zwei Studienleistungen aus, so müssen davon mindestens eine Studienleistung im Bereich der Quantitativen Verfahren und mindestens eine weitere im Bereich der Qualitativen Verfahren erbracht werden.

Anrechnungen

Alle bisher im Fach „Empirische Sozialforschung“ erbrachten Leistungen gem. Fachstudienplan „*Empirische Sozialforschung*“ (WS09/10 oder 11/12) werden im vollem Umfang angerechnet.

Veranstaltungsbezogene Zulassungsvoraussetzungen sowie die Möglichkeiten eines (Teil-) Prüfungsfachwechsels gem. § 24 (3) DPO bleiben von diesen Übergangsregelungen unberührt.